

RICHTLINIEN DER GEMEINDE ABSAM

FÜR NEUAUFNAHME UND WEITERE VORMERKUNG IN DER LISTE FÜR WOHNUNGSWERBERINNEN UND WOHNUNGSWERBER

Ein Ansuchen um Aufnahme in die Liste der Gemeinde Absam wird nur dann berücksichtigt, wenn die Wohnungswerberin oder der Wohnungswerber folgende Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt bzw. einhält:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft, EU- oder EWR-Bürgerin oder -Bürger und Konventionsflüchtling (im Sinne des § 17 Abs. 6 TWFG 1991 gleichgestellter Staatsbürgerschaft)
2. Vollendung des 18. Lebensjahres
3. Die Ansuchenden müssen mindestens 10 Jahre ihren Hauptwohnsitz (Mittelpunkt des Lebensinteresses) in Absam haben bzw. gehabt haben (Unterbrechungen möglich).
4. Zum Zeitpunkt der Abgabe des Wohnungsansuchens darf der letzte Tag des Hauptwohnsitzes in Absam nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen.
5. Einkommensgrenzen nach den Richtlinien der Wohnbauförderung des Landes Tirol (siehe Beilage)
6. Es darf kein grundbücherliches Eigentum einer Wohnung, eines Hauses oder Grundstückes vorliegen.
Ausnahmen:
 - Kein oder nur ein eingeschränktes Nutzungsrecht am Eigentum
 - Das Grundstück ist für eine Bebauung nicht vorgesehen (z.B. Kulturgrund, Umwidmung nicht möglich usw.)
7. Ehepartner oder in einer Partnerschaft Lebende können nur ein gemeinsames Wohnungsansuchen einbringen. Die getrennte Abgabe von Bewerbungsbögen ist nicht zulässig.
8. Das Wohnungsansuchen gilt nur persönlich für die Wohnungswerberin oder den Wohnungswerber und ist nicht übertragbar (z.B. auf ein Kind).
9. Das Wohnungsansuchen muss jährlich im Zeitraum von 1. Jänner bis Ende Februar schriftlich aktualisiert bzw. bestätigt werden. Dies kann nur mit dem vorgegebenen Formular erfolgen.
Dabei werden eventuelle Änderungen von Daten bekanntgegeben und für welche Wohnungsart (Mietwohnung oder Eigentumswohnung) und Wohnungsgröße (Anzahl Wohn- und Schlafzimmer) jemand vermerkt bleiben soll. Wird dem nicht nachgekommen, erfolgt eine einmalige schriftliche Aufforderung zur Erneuerung des Ansuchens. Wird auf diese einmalige Aufforderung nicht reagiert, wird das Ansuchen ersatzlos aus der Liste gestrichen.

10. Bei Ablehnung einer adäquaten Wohnung wird die Wohnungswerberin oder der Wohnungswerber entweder aus der Liste gestrichen bzw. bei Ablehnungsbegründung zuletzt gereiht. Nach zweimaliger Ablehnung einer adäquaten Wohnung folgt eine Streichung aus der Liste, und es besteht eine Sperre von drei Jahren für eine neuerliche Bewerbung.
Die Entscheidung betreffend Reihung oder Streichung in der Liste nach Ablehnung einer angebotenen Wohnung erfolgt durch Beschluss im Gemeindevorstand.
11. Die Wohnungswerberin oder der Wohnungswerber darf eine durch die Gemeinde zugewiesene Wohnung nicht aus selbstverschuldeten Gründen verloren haben. Trifft dies jedoch zu, besteht eine Sperre von drei Jahren für eine neuerliche Aufnahme in die Liste. Die Entscheidung, ob die Wohnung durch Selbstverschulden verloren wurde, erfolgt durch den Gemeindevorstand.
12. Bei Zuweisung einer Wohnung durch die Gemeinde verbunden mit der Wohnungsannahme, besteht eine Sperre von drei Jahren für eine neuerliche Aufnahme in die Liste.
13. Ein Ansuchen um Aufnahme in die Liste für Wohnungswerberinnen und Wohnungswerber der Gemeinde Absam ist ausschließlich mit dem dafür vorgesehenen Formular möglich. Beim Ausfüllen des Formulars sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeamtes gerne behilflich.
14. Mit ihrer Unterschrift auf dem Formular akzeptieren die Ansuchenden diese Richtlinien zur Neuaufnahme und weiteren Vormerkung in der Liste für Wohnungswerberinnen und Wohnungswerber.